

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/de456ead-01ca-3185-b5ce-587d54e2d88a>

Bibliografie	
Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 80c VwGO - Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

(1) ¹In Verfahren nach [§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15](#) und [§ 50 Absatz 1 Nummer 6](#) gelten für die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ([§§ 80](#) und [80a](#)) ergänzend die Absätze 2 bis 4. ²Von Satz 1 ausgenommen sind in [§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6](#) das Anlegen von Verkehrsflughäfen und von Verkehrslandeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich sowie in [§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13](#) Planfeststellungsverfahren für Braunkohletagebaue.

(2) ¹Das Gericht kann einen Mangel des angefochtenen Verwaltungsaktes außer Acht lassen, wenn offensichtlich ist, dass dieser in absehbarer Zeit behoben sein wird. ²Ein solcher Mangel kann insbesondere sein

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder
2. ein Mangel bei der Abwägung im Rahmen der Planfeststellung oder der Plangenehmigung.

³Das Gericht soll eine Frist zur Behebung des Mangels setzen. ⁴Verstreicht die Frist, ohne dass der Mangel behoben worden ist, gilt [§ 80 Absatz 7](#) entsprechend. ⁵Satz 1 gilt grundsätzlich nicht für Verfahrensfehler gemäß § 4 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

(3) ¹Entscheidet das Gericht im Rahmen einer Vollzugsfolgenabwägung, soll es die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in der Regel auf diejenigen Maßnahmen des angefochtenen Verwaltungsaktes beschränken, bei denen dies erforderlich ist, um anderenfalls drohende irreversible Nachteile zu verhindern. ²Es kann die beschränkte Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von der Leistung einer Sicherheit durch den Begünstigten des angefochtenen Verwaltungsaktes abhängig machen.

(4) Das Gericht hat im Rahmen einer Vollzugsfolgenabwägung die Bedeutung von Vorhaben besonders zu berücksichtigen, wenn ein Bundesgesetz feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

